

**Text der Satzung
über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 696), der §§ 20 – 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631) zuletzt geändert am 15.12.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 850) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGB. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGB. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2012 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde sowie mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrt im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt stehen,
2. Gemeindestraßen,
3. sonstige öffentliche Straßen und Plätze.

**§ 2
Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrs Vorschriften offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken benutzt wird.

Darunter fällt auch das Niederlassen zum übermäßigen Alkoholenuss außerhalb durch Sondernutzungserlaubnis zugelassener Freisitzanlagen, außer bei besonders genehmigten innerstädtischen Großveranstaltungen.

- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Plätze.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Plätzen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) durch die Stadt Bad Schwartau.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei dem Bürgermeister der Stadt Bad Schwartau – Ordnungsamt – spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Es sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung inkl. eines Lageplanes mit eindeutiger Abgrenzung des Bereiches und allen vorgesehenen Bauten (z. B. Zelte, Wagen, Bestuhlung usw.),
 2. eine Beschreibung,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße, zur Gestaltung einer städtebaulich ansprechenden Einrichtung, insbesondere im Bereich der Außengastronomie oder aus anderen sachlichen Gründen, erforderlich ist.
- (3) Es können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, insbesondere zur Vermeidung von Unfallgefahren und Verunreinigungen oder bei einer Beeinträchtigung des Stadtbildes, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 4

Gebühren

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzung gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:

1. Vordächer, Dachüberstände, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Flächen,
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen,
 2. einzeln auf öffentlichen Straßen und Plätzen auftretende Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker und ohne längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (max. 30 Minuten),
 3. vorübergehende Betätigungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierfür nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme) aufgestellt werden (max. 1 Tag).

Der Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisinhaber ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und reinigungspflichtig. Er haftet der Stadt Bad Schwartau für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisinhaber hat die Belange der in der Mobilität eingeschränkten Personen besonders zu berücksichtigen und die in Anspruch genommene Fläche barrierefrei zu gestalten. Zur Durchsetzung können Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.
- (5) Nach Beendigung der Sondernutzung ist die Fläche, auf welche sich die Sondernutzungsgenehmigung bezieht, gereinigt und mängelfrei an die Stadt Bad Schwartau – Ordnungsamt – zu übergeben. Vorab festgestellte Mängel bleiben unberücksichtigt. Kommt der Sondernutzungsnehmer seiner Reinigungspflicht nicht unverzüglich oder nur ungenügend nach, ist die Stadt nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristlegung berechtigt, die Rei-

nigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

- (6) Der Erlaubnisinhaber einer Dauererlaubnis (mehr als 3 Tage, z. B. Außengastronomie) hat die in Anspruch genommene Fläche täglich zu reinigen und von Krautbewuchs freizuhalten.

§ 7 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, seine Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung von Wochenmärkten zum Feilhalten von Waren gelten die Gebührensatzung für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Bad Schwartau (Marktsatzung) und die Gebührensatzung für Wochenmärkte in der Stadt Bad Schwartau.
- (2) Für die Ausgestaltung dieser Satzung gelten die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 17.12.1981, letzte Änderung vom 28.10.1998, außer Kraft.